



Lübecker Reiterverein e.V.

gegr. 1892

Satzung

Am Rittbrook 25

23566 Lübeck

Tel.: 0451/ 65 581

Mail: kontakt@luebecker-reiterverein.de

Internet: www.luebecker-reiterverein.de

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Gerichtsstand

- 1. Der Verein trägt den Namen Lübecker Reiterverein e.V., hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, das Pferd und den Reitsport zu pflegen und zu fördern, seine Mitglieder und insbesondere seine Jugendmitglieder hierin auszubilden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere auch soweit die Rechtsstreitigkeiten, die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben, ist Lübeck.**
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken.**
- 3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.**

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Einteilung

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ehrenvorsitzender

§ 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Pferdebesitzer, Reiter, Fahrer, Züchter. Sie haben einfaches Stimmrecht.

§ 5 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend werden sie ohne weiteres ordentliche Mitglieder. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Besondere Pflichten der Mitglieder

Erwachsene und jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre, die die Anlage des Lübecker Reitvereins nutzen, erklären sich bereit, einen jährlichen Arbeitseinsatz von 10 Stunden zu leisten. Wahlweise kann der Einsatz für 5,00 € /Std. bei Jugendlichen (ab 14 Jahren) oder 10,00 € /Std. bei Erwachsenen (ab 18 Jahren) abgelöst werden. Die Teilnahme für unter 14-jährige ist freiwillig. Befreit sind fördernde Mitglieder und Mitglieder ab 65 Jahre.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, jedoch den Vereinszweck (§ 1) fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung langjährige, besonders verdiente Mitglieder des Vereins durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen, ebenso ehemalige Vorsitzende zu ihrem Ehrenvorsitzenden erklären. Sie haben einfaches Stimmrecht.

§ 9

Aufnahme

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme haben die neuen Mitglieder eine Aufnahmegebühr und den zurzeit erhobenen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Nennung von Gründen ablehnen, sowie auch eine zeitweilige Aufnahmesperre aussprechen.

§ 10

Austritt

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form dem Vorstand bis zum 15. November des Jahres vor Ablauf dieses Kalenderjahres zugehen. Jedes freiwillig austretende Mitglied kann wiederaufgenommen werden und hat in diesem Falle keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 11

Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3) beschließen, die unter anderem trotz wiederholter Mahnungen mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren irgendwelcher Art im Rückstand sind, sich unsportlich oder ehrenrührig verhalten oder auf eine andere Weise das Ansehen des Vereins geschädigt haben. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss ist endgültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss bestätigen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 12

Anrufung des Gerichts- Rechte am Vereinsvermögen

Bei einer Austrittserklärung oder einem Ausschluss oder ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Bei jedem Erlöschen einer Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

III. Mitgliederversammlung

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt. Der Beschlussfassung oder Behandlung der Mitgliederversammlung unterliegen unter anderem:

- Entgegennahme des alljährlich zu erstattenden Vorstands- und Kassenberichtes,
- Feststellung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Satzungsänderung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Auflösung des Vereins.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Rechte wie ordentliche Mitgliederversammlung besitzen, finden statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält, oder 3 Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zwecks beantragen. Die Versammlung muss in jedem Falle binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, unter Mitteilung einer ausführlichen vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung muss zumindest eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 16

Anträge von Mitgliedern

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 17

Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so ernennt der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied zum Leiter der Versammlung.

§ 18

Beschlussfähigkeit- Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dieses tun, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 19

Wahlen

Bei Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit. Wird diese von keinem Kandidaten erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn sie sich für den Fall ihrer Wahl schriftlich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt haben.

§20

Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahl festzuhalten.

IV. Vorstand

§ 21

Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart. Er besteht außerdem aus dem erweiterten Vorstand von ein bis fünf Personen. Sollte gemäß § 8 die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden gewählt haben, so ist dieser berechtigt, an Vorstandssitzung teilzunehmen. Er hat Stimmrecht.

§ 22

Gesetzlicher Vorstand

Gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 23

Amtsdauer

Um die Kontinuität in der Vorstandstätigkeit zu gewährleisten, werden auf der jedes Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren neu gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

§ 24

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und bis dahin durch den Vorstand ein Vertreter zu bestimmen. Der 1. Vorsitzende wird bis zur Neuwahl durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 25

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können die alsbaldige Einberufung einer Vorstandssitzung fordern. Es bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Ist er verhindert, so vertritt ihn der zweite Vorsitzende und falls dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung und insbesondere die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

V. Kassenwesen

§ 26 Haushaltsplan

Die vom Verein für seine satzungsgemäßen Zwecke zu leistenden Ausgaben werden in einem Haushaltsplan festgesetzt. Dieser Haushaltsplan wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt und von ihr beschlossen. Hierbei dürfen zusätzliche ungedeckte Ausgaben nur beschlossen werden, wenn der Vorstand zustimmt.

§ 27 Aufnahmegebühr und Beiträge

Zur Bestreitung der dem Verein erwachsenen Ausgaben zahlen die ordentlichen Mitglieder und die Jugendmitglieder eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 28 Ermäßigung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern und Gruppen von Mitgliedern die Aufnahmegebühr, Beiträge und Gebühren zu ermäßigen oder in Ausnahmefällen zu erlassen, wenn wirtschaftliche oder andere Umstände dieses rechtfertigen und erfordern.

§ 29 Kassenführung

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer hat die Verwaltung des Vereinsvermögens und insbesondere die Kasse zu prüfen und hierüber am Ende des Geschäftsjahres auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

VI. Auflösung

§ 30 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder, die zu einer zu diesem Zweck einberufenen Auflösungsmitgliederversammlung erschienen sind.

§ 31 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten zwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten, an die Possehl - Stiftung Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01.10.1948 mit den Änderungen vom 28.12.1954, 02.12.1955, 29.06.1973, 30.06.1977, 11.07.2001, 29.06.2010, 9.06.2011, 8.6.2016, 23.06.2022 und 17.07.2024.